

Strukturen, Ziele und Forderungen des Deutschen Behindertenrats

Barbara Vieweg, Mitglied des Sprecherrats des Deutschen Behindertenrates

Der Deutsche Behindertenrat ist das Aktionsbündnis der deutschen Behindertenverbände, er ist insofern kein Dachverband aller Behindertenverbände und handelt auch nicht stellvertretend für diese.

Zitat aus der Präambel:

„Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, ihre Angehörigen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben zur Bewahrung einer sozialen, menschlichen Gesellschaft auf der Basis solidarischen Zusammenwirkens ein Aktionsbündnis, den Deutschen Behindertenrat gegründet.“

Der Deutsche Behindertenrat wendet sich gegen jeden Versuch, den Wert menschlichen Lebens in Frage zu stellen. Er wird Maßnahmen anregen, ergreifen und durchsetzen, welche die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, ihrer Angehörigen und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verbessern.“

1. Ziele des Deutsche Behindertenrates

- die Gleichstellung mit nichtbehinderten Menschen in unserer Gesellschaft zu erreichen und die Diskriminierung behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen abzubauen,
- die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und einer Fremdbestimmung entgegenzuwirken,
- die Selbstvertretung behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und eine Bevormundung abzubauen,
- die Teilhabe behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in allen Lebensbereichen zu realisieren und eine Ausgrenzung zu verhindern,
- die Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in der Gesellschaft zu bekämpfen,
- den Vorrang der Selbsthilfe gegenüber der fremdorganisierten Hilfe durchzusetzen.

Der Deutsche Behindertenrat spiegelt die Bandbreite und Vielfalt der Nichtregierungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und/oder

chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen in Deutschland wider. Dabei werden die unterschiedlichen Formen von Behinderungen ebenso berücksichtigt wie eine geschlechtsspezifische Ausgewogenheit.

Betroffene im Sinne der Gremien des Deutschen Behindertenrats sind Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sowie die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, die sich nicht selbst vertreten können.

2. Die Struktur des Deutschen Behindertenrates

Die Mitgliedschaft im Deutschen Behindertenrat gliedert sich in drei Säulen:

- a) Traditionelle Sozialverbände, VdK und SVoD
- b) BAG SELBSTHILFE, ihre Mitgliedsverbände und andere behinderungsspezifische Verbände
- c) Unabhängige Behindertenverbände wie die ISL, ABiD, BSK und Weibernetz

3. Überblick über die behindertenpolitischen Forderungen, die am 03.12.2012 verabschiedet wurden

Bildung

Der DBR fordert die Verantwortlichen in der Politik auf, inklusive Bildung für Kinder mit und ohne Behinderung in ganz Deutschland auf qualitativ höchstem Niveau zu ermöglichen. Damit Bund und Länder endlich gemeinsam ihrer Verpflichtung zur inklusiven Bildung nach Art. 24 BRK nachkommen können, ist das verfassungsrechtliche Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufzuheben.

- Der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung ist anzuerkennen, Gesetzes- und Ressourcenvorbehalte sind zu streichen.
- Neben den Länderhaushalten muss auch im Bundeshaushalt ein ausreichendes Budget für inklusive Bildung bereitgestellt werden, mit dem z. B. die Qualifizierung von Lehrkräften und die Barrierefreiheit in Kitas, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen bundesweit vorangebracht wird.

Arbeit

- Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nur unzureichend mit einer Quote von unter 1 Prozent nachkommen, müssen nach Ansicht des DBR mit einer deutlich höheren Ausgleichsabgabe belastet

werden. Hierzu ist eine vierte Staffel bei der Höhe der zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu schaffen.

- Die Übergänge von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt müssen erheblich erleichtert werden. Der Deutsche Behindertenrat fordert eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Werkstattbeschäftigung und Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu sind Verbesserungen in der Beratung, Begleitung und Unterstützung dieses Personenkreises ebenso notwendig wie die Gewährleistung des erforderlichen Unterstützungs-/Assistenzbedarfs bei einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Werkstattbeschäftigte müssen ein existenzsicherndes Einkommen erhalten.
- Das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben nach Art. 27 BRK ist unteilbar und ist auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gesetzlich zu verankern und zu gewährleisten.
- Um die Situation langzeitarbeitsloser Menschen mit Behinderung zu verbessern, fordert der Deutsche Behindertenrat den Gesetzgeber auf, eine Änderung im SGB II vorzunehmen, so dass auch Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende verpflichtet werden, spezielle Beratungs- und Vermittlungsdienste für Menschen mit Behinderung einzurichten.
- Solange die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung höher ist als die allgemeine Arbeitslosigkeit fordert der Deutsche Behindertenrat für behinderte Menschen, die besonders von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, dauerhafte und öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten zu tariflichen Bedingungen.
- Die Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit bei arbeitsmarkt-politischen Maßnahmen muss beendet werden. Knowhow und Qualität dürfen nicht dem Preis geopfert werden.

Wahlrecht

- Der pauschale Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderung, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen, verstößt gegen völkerrechtliche Verpflichtungen. Dies betrifft auch Menschen mit psychischen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit einer Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Der DBR fordert daher mit Nachdruck, die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz sowie gleichlautende Regelungen in den Gesetzen über die Landtags- und Kommunalwahlen und im Europawahlgesetz ersatzlos zu streichen.
- Der Deutsche Behindertenrat fordert das uneingeschränkte Wahlrecht als fundamentales demokratisches Grundrecht für Menschen mit Behinderung. Dies beinhaltet eine umfassende Barrierefreiheit von der

Informationsbeschaffung bezüglich der Parteiprogramme über die Stimmrechtsausübung im Wahllokal bzw. durch Briefwahl bis hin zur Teilnahme an der Stimmenauszählung nach der Wahl. Der Gesetzgeber ist dazu aufgefordert, die (finanziellen) Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die barrierefreie Ausstattung aller Wahlräume sowie der Wahlunterlagen. Menschen mit Behinderung, die eine Hilfe beim Wahlakt benötigen und diesen Unterstützungsbedarf auch erkennbar kundtun, müssen zudem die Möglichkeit einer Assistenz haben

Gesundheit

Der Deutsche Behindertenrat fordert eine Rückkehr zu einer paritätischen Beitragsfinanzierung. Der einheitliche Beitragssatz muss so gestaltet werden, dass zusammen mit den Steuerzuschüssen die notwendigen Gesundheitsausgaben vollständig abgedeckt werden. Die Steuerzuschüsse in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen in der erforderlichen Höhe dauerhaft bereitgestellt werden und dürfen im Interesse einer verlässlichen Finanzplanung – auch im Hinblick auf die Schuldenbremse – nicht gekürzt werden.

- Alle individuell notwendigen Versorgungsangebote für alle Phasen einer Erkrankung müssen wohnortnah, gut vernetzt und in ausreichender Dauer zur Verfügung stehen.
- Alle Zugangsbarrieren zur Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung (Einstellung, Wissen, Handlungskompetenz, bauliche und kommunikative Barrieren etc.) sind abzubauen. Ebenso ist das Thema Behinderung und die Bedarfe von Menschen mit Behinderung systematisch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe zu integrieren.
- Assistenz im Gesundheitsbereich muss unabhängig von der Organisationsform (Arbeitgebermodell) in Anspruch genommen werden können.

Pflege und Assistenz

Das Recht auf Teilhabe und auf Pflege ist aus der menschenrechtlichen Perspektive weiterzuentwickeln. Der Deutsche Behindertenrat fordert die Einführung eines neuen, umfassenden und teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Dies darf jedoch nicht zu Leistungseinschränkungen in der Eingliederungshilfe führen.

- Um die Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen zu ermöglichen, müssen Leistungen der Pflegeversicherung auch im Rahmen des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets in

Anspruch genommen werden können. Die Pflegekassen sind als Rehabilitationsträger in das SGB IX aufzunehmen.

- Zur Sicherung der Solidarität ist die gesamte Bevölkerung in die gesetzliche Pflegeversicherung einzubeziehen. Die Beitragsgrundlagen sind zu erweitern und nicht-beitragsgedeckte Leistungen aus Steuern zu finanzieren. Mit diesen Maßnahmen lassen sich die dringend erforderlichen Leistungsverbesserungen finanzieren.

Barrierefreiheit

- Der Deutsche Behindertenrat fordert eine gesetzliche Verpflichtung für öffentliche und private Rechtsträger aller Art, die Einrichtungen und/oder Dienste anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen, sämtliche Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen, und zwar im Hinblick auf Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.
- Alle Fördermaßnahmen und Zuwendungen der öffentlichen Hand müssen künftig an das Kriterium der Barrierefreiheit gebunden werden. Ebenso ist die Sicherstellung von umfassender Barrierefreiheit als verbindliches Kriterium im Vergaberecht und in allen Zulassungsverfahren zu verankern.
- Darüber hinaus fordert der Deutsche Behindertenrat spezielle Investitionsprogramme zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Wohnen und Öffentlicher Personenverkehr.

Partizipation

Der Deutsche Behindertenrat fordert eine verlässliche, institutionelle Förderung der Selbsthilfe.

Es müssen verbindliche Beteiligungsstandards für die Betroffenen und ihre Verbände festgelegt werden.

Die Bundesregierung erklärt die Herstellung von Barrierefreiheit selbst zu einem wichtigen Anliegen. 10 Jahre nach Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Herstellung von Barrierefreiheit im zivilgesellschaftlichen Bereich weitgehend ungeregelt geblieben. Eigene Initiativen der Zivilgesellschaft zur Herstellung von Barrierefreiheit sind die Ausnahme.

Um diese und weitere Bereiche bei der Herstellung von umfassender Barrierefreiheit zu unterstützen, dabei vorhandene Kompetenzen zu bündeln und gleichzeitig die notwendige Beteiligung von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Verbände sicherzustellen, fordert der Deutsche Behindertenrat die Bundesregierung auf, eine unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit gesetzlich zu regeln und ihre sachgerechte Aufgabenerfüllung finanziell abzusichern."

Schutz von Frauen mit Behinderung vor Gewalt

- Der Deutsche Behindertenrat fordert die Bundesregierung auf, das ungleiche Strafmaß bei Sexualstraftaten an „widerstandsunfähigen“ Personen anzugleichen.
- Bestehende Gesetzeslücken im Hinblick auf die Situation von Frauen mit Behinderung, die häuslicher Gewalt oder Gewalt in Einrichtungen ausgesetzt sind, müssen geschlossen werden.
- Der Deutsche Behindertenrat fordert die Herstellung von Barrierefreiheit in Frauenhäusern, so dass diese auch den Belangen von Frauen mit Behinderung gerecht werden. Auch ein möglicher Assistenzbedarf im Frauenhaus muss gewährleistet sein.

Wirksamer Diskriminierungsschutz

- Der Deutsche Behindertenrat fordert, den Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ entsprechend der Vorgaben der BRK in den Gleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern zu verankern. Darüber hinaus ist die Versagung „angemessener Vorkehrungen“ als Diskriminierungstatbestand im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz festzuschreiben und mit wirksamen Sanktionen zu belegen.
- Der Deutsche Behindertenrat fordert die Bundesregierung auf, die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie („Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtungen“ vom 2.7.2008), die den Diskriminierungsschutz beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vorsieht, nicht länger zu blockieren.

Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Behindertenrat, dass Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsdeckend und nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. Es ist diskriminierend, wenn Menschen aufgrund ihrer Behinderung auf Sozialhilfeniveau verwiesen werden. Das gleiche gilt auch für ihre Angehörigen.

- Die freie Wahl des Wohnorts und der Wohnform muss gesetzlich normiert werden. Menschen mit Behinderung dürfen insbesondere nicht aus Kostengründen in der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts beschränkt werden.
- Es muss eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erfolgen, bei der die Kriterien der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde gelegt werden. Das Verfahren der Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs muss partizipativ und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.
- Es ist ein umfassender Anspruch auf Assistenz unabhängig von der Art der Behinderung und vom Alter gesetzlich zu verankern. Dies umfasst Leistungen der Pflege und Betreuung, der häuslichen Krankenpflege, der Kindergarten- und Schulassistenz, der Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsassistenz, der Elternassistenz, der Kommunikationsassistenz, der Mobilitätsassistenz sowie der Freizeitbegleitung und Urlaubsassistenz